

Ausführungsvorschriften zu § 5 des Berliner Straßengesetzes

AV Benennung

- Berlin -

Vom 29. November 2005

(ABl: Nr. 21 vom 28.04.2006 S. 1559)

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), wird zur Ausführung des § 5 dieses Gesetzes bestimmt:

1 Allgemeine Grundsätze für Straßenbenennungen

(1) Die Benennung erfasst die Straße mit allen ihren Bestandteilen (§ 2 BerlStrG). Brücken können, auch wenn sie im Verlauf einer benannten oder einer noch zu benennenden Straße liegen, für sich benannt werden.

(2) Zuständig für die Benennung sind

- a. bei Brücken und Ingenieurbauwerken im Zuge öffentlich gewidmeter Straßen und Wege die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung. Der Bezirk, in dem sich das Bauwerk befindet, ist anzuhören.
- b. bei Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung.
- c. in allen anderen Fällen die Bezirksverwaltungen.

(3) Bei der Namensauswahl ist zu beachten:

- a. Ein in Berlin bereits vorhandener Straßenname darf nicht erneut verwandt werden. Sich nur in den Grundwörtern (Straße, Platz, Weg, Allee, Damm oder dergleichen) voneinander unterscheidende sowie gleich und ähnlich lautende Straßenbezeichnungen gelten als Wiederholung.

Dies gilt nicht,

- sofern bei nach Personen benannten Straßen der Vorname hinzugefügt wird,
- wenn für einen Platz im Zusammenhang mit einer Straße oder für eine Brücke im Verlauf einer Straße oder im Anschluss an eine Straße derselbe Name verwendet wird.

Bei der Prüfung, ob Straßennamen schon vorhanden sind, sind auch die Namen der amtlich benannten Privatstraßen zu berücksichtigen.

- b. Bei der Benennung von Brücken und Ingenieurbauwerken soll die Art der Bauwerke erkennbar werden. Die Namen sollen mit Brücke bzw. Tunnel enden. Bei Brücken, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, sollten in der Regel die Namen mit Steg enden.
- c. Bei der Verwendung von Personennamen gilt:
 - o Straßen dürfen grundsätzlich erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Tode der Person benannt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Senat. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine herausragende Persönlichkeit handelt und ein gesamtstädtisches Interesse bzw. Hauptstadtbelange gegeben sind.
 - o Nahe Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern oder Enkelkinder) sollen gehört werden. Die Anhörung kann entfallen, wenn eine Straße nach einer in der Öffentlichkeit besonders bekannten Persönlichkeit benannt werden soll und besondere Gründe dem nicht entgegenstehen.
 - o Frauen sollen verstärkt Berücksichtigung finden. Dies gilt nicht, wenn ein gesamtstädtisches Interesse bzw. Hauptstadtbelange an der Benennung nach einer männlichen Person bestehen.
 - o Titel und andere Zusätze zu Personennamen sollen nicht verwendet werden. Sie können verwendet werden, wenn die Benennung nur unter Verwendung des Namens allein zu Missdeutungen Anlass geben könnte oder wenn bei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Bedeutung oder dem üblichen Gebrauch ihrer Namen nicht genügend Rechnung getragen werden würde.
- d. Die Schreibweise der Straßennamen richtet sich bei Eigennamen nach deren amtlicher Schreibweise, im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Soweit nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung mehrere Möglichkeiten der Schreibweise bestehen, ist sie der allgemeinen Übung entsprechend oder, wenn diese nicht festzustellen ist, nach dem Wohlklang zu wählen.

2 Umbenennungen

(1) Als Benennung im Sinne des § 5 BerlStrG gilt auch die Umbenennung. Die Benennung von mit Nummern bezeichneten Straßen ist keine Umbenennung.

(2) Umbenennungen sind nur zulässig

- a. zur Beseitigung von Doppel- oder Mehrfachbenennungen. Wiederholungen von Straßennamen sind im Laufe der Zeit durch Umbenennungen zu beseitigen. Von einer Doppelbenennung ist auch bei Straßen gleichen Namens auszugehen, wenn kein einheitlicher Verlauf (zum Beispiel bei von einer Straße abgehenden weiteren Straßenteilen gleichen Namens) oder kein unmittelbarer Zusammenhang (bei nachträglich durch Baumaßnahmen entstandener Trennung, zum Beispiel beim Autobahnbau) gegeben ist.
- b. bei sich von der Örtlichkeit her ableitenden Straßennamen, bei denen der Bezug nicht mehr gegeben ist und die Beibehaltung eine Belastung der Anlieger darstellen würde.
- c. zur Beseitigung von Straßennamen
 - o aus der Zeit von 1933 bis 1945, sofern die Straßen nach aktiven Gegnern der Demokratie und zugleich geistigpolitischen Wegbereitern und Verfechtern der nationalsozialistischen Ideologie und Gewaltherrschaft oder aus

politischen Gründen nach Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen o. ä. benannt wurden.

- aus der Zeit von 1945 bis 1989, sofern die Straßen nach aktiven Gegnern der Demokratie und zugleich geistigpolitischen Wegbereitern und Verfechtern der stalinistischen Gewaltherrschaft, des DDR-Regimes und anderer kommunistischer Unrechtsregime oder aus politischen Gründen nach Orten, Sachen, Ereignissen, Organisationen, Symbolen o. ä. benannt wurden.
- aus der Zeit vor 1933, wenn diese nach heutigem Demokratieverständnis negativ belastet sind und die Beibehaltung nachhaltig dem Ansehen Berlins schaden würde.

Die Verwendung des vorherigen Straßennamens ist bei vorstehenden Umbenennungen nicht zulässig, falls dies zu einer Wiederholung führen würde, es sei denn, es wird bei nach Personen benannten Straßen der Vorname hinzugefügt oder es handelt sich in Ausnahmefällen um die Verwendung eines besonders bedeutsamen historischen, über Berlin hinaus bekannten Namens.